

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung

Auf Grund des § 132 Bundesbaugesetz in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Hebertshausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 11 der Erschließungsbeitragsatzung erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BBAUG oder einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1, Nr. 1.1 bis Nr. 3.3 der Straßenausbaubeitragssatzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 2

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Hebertshausen, 9.12.1983

1. Bürgermeister

